



Wasserversorgungs- reglement

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

25.
November
1992

Wasserversorgungsreglement

*Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf
Art. 40 der Gemeindeordnung vom 5. April 1987
auf Antrag des Gemeinderates,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Wasser. Sie sorgt für eine dauernd der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

² Die Gemeinde gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält die dafür erforderlichen Anlagen namentlich die öffentlichen Verteilleitungen und die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.¹⁾

⁴ Sie erfüllt die Aufgabe der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁵ Vorbehalten bleibt die Übertragung von Aufgaben an die Wasserverbund Region Bern AG nach Art. 1a.²⁾

Wasserverbund
Region Bern AG

Art. 1a²⁾ ¹ Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem) und für die dafür erforderlichen Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG.

² Sie kann im Auftrag der Gesellschaft Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag.

Generelle Wasser-
versorgungsplanung
(GWP)

Art. 2 ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

² Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Überbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete.

Erschliessung

Art. 3 ¹ Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

¹⁾ Fassung vom 20.9.2006

²⁾ Eingefügt am 20.9.2006

² Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden.

Ergänzende Vorschriften

Art. 4 ¹ Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

² Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Schutzzonen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde scheidet, soweit sie dafür zuständig ist, zum Schutze der für die Versorgung benötigten Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.¹⁾

² Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG).¹⁾

³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Pflicht zur Wasserabgabe

Art. 6 ¹ Die Gemeinde muss in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben.

² Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Wasser selbst zu beschaffen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

⁴ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt, pH-Wert, Prozesswasser).

⁵ Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme von Hochhäusern und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 b der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung erfüllt werden kann.

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 7 ¹ Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

² Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

Verwendung des Wassers

Art. 8 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

² Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern

Geltung des Regle-

Art. 9 ¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasser-

¹⁾ Fassung vom 20.9.2006

ments	<p>bezügern wird durch das Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.</p> <p>² Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Baute oder Anlage.</p>
Sonderfälle	<p>³ Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen u. dgl.), bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Art. 10 ¹ Einer Bewilligung der Betriebe bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Neuanschluss einer Baute oder Anlage; - nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen; - Änderungen an den sanitärischen Anlagen um mindestens 1 Belastungswert (BW) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW sowie die Vergrösserung des umbauten Raumes gemäss SIA. <p>² Den Betrieben ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.</p> <p>³ Einer Bewilligung durch die Betriebe bedarf ferner der Bezug von Wasser für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).</p> <p>⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Art. 11 ¹ Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden</p> <p><i>a</i> durch den Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wasserknappheit; - in Notlagen. <p><i>b</i> durch die Betriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgung; - bei Betriebsstörungen; - im Brandfall. <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.</p> <p>³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen.</p>
Pflichten der Wasserbezüger a) Haftung	<p>Art. 12 Der Wasserbezüger haftet für alle Schäden, die seine Anlagen zur Wasserverteilung infolge fehlerhafter Projektierung oder Ausführung oder infolge mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso ist er ersatzpflichtig für Schäden, die über seine Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.</p>
b) Ableitungsverbot	<p>Art. 13 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Betriebe Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.</p>
c) Handänderung	<p>Art. 14 Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger den Betrieben schriftlich zu melden.</p>
Kündigung des Wasserbezugs	<p>Art. 15 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies den Betrieben 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p>

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Art. 16 Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom öffentlichen Leitungsnetz abzutrennen:

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs;
- b wenn der Anschluss mehr als 1 Jahr lang nicht benützt wird.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

Anlagen zur Wasser-
verteilung

Art. 17 Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen;
- b die Hydrantenanlagen;
- c die Hausanschlussleitungen (private Leitungen);
- d die Hausinstallationen.

Öffentliche Leitungen

Art. 18 ¹ Die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone sind öffentliche Leitungen.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Hydranten

Art. 19 Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Leitungen
und Hausinstallatio-
nen

Art. 20 ¹ Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Eine zusammengehörende Gebäudegruppe stellt insbesondere die gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers oder mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer dar. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

Planung und Erstel-
lung

Art. 21 ¹ Die Gemeinde plant und erstellt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Wasserverbund Region Bern AG (Art. 1a) die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.¹⁾

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

Leitungen im Stras-
sengebiet

Art. 22 ¹ Die Gemeinde und die Wasserverbund Region Bern AG sind berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den

¹⁾ Fassung vom 20.9.2006

Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.¹⁾

² Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Durchleitungsrechte

Art. 23 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach dem Gesetz über Nutzung des Wassers (WNG) oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.¹⁾

² ...²⁾

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 24 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.¹⁾

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von vier Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Betriebe können jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des reglementarischen oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen der Bewilligung durch die Betriebe.

Abtretung privater Leitungen

Art. 25 Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Erstellung, Kostentragung

Art. 26 ¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³ Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Wasserbezüger zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

¹⁾ Fassung vom 20.9.2006

²⁾ Aufgehoben am 20.9.2006

- Benützung, Unterhalt ⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.
- ⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die Betriebe.
- ⁶ Die Betriebe übernehmen die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten und gewährleisten ihre Zugänglichkeit.

Innenhydranten **Art. 27** ¹ Zu Löschzwecken können die Betriebe auf Anweisung der Gebäudeversicherung unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften Innenhydranten und Feuerhähnen bewilligen, zu welchen der Wasserbezüger eine besondere, vor dem Wasserzähler abzweigende Leitung oder eine Umgangsleitung gemäss den Bestimmungen der Leitsätze des SVGW auf eigene Kosten zu erstellen hat. Diese Privathydranten und Feuerhähnen oder eventuelle Umgangsleitungen sind durch die Betriebe zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Übungs- und Brandfall entfernt werden.

² Die Abnahme der Plomben ist den Betrieben innert 24 Stunden zu melden. Die Wasserentnahme zu Löschzwecken ist unentgeltlich.

Übrige Löschanlagen **Art. 28** ¹ Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.

² Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Erstellung, Kosten-tragung **Art. 29** ¹ Die Betriebe bestimmen im Bewilligungsverfahren gemäss Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrschieber, Anschlussstück oder Anbohrung nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Eigentum, Unterhalt und Ersatz **Art. 30** ¹ Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger.

² Festgestellte Mängel sind durch den Wasserbezüger in der von den Betrieben festgelegten Frist beheben zu lassen. Bei Säumnis können die Betriebe diese Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Ausführung **Art. 31** ¹ Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Betriebe oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 55 ist, montieren bzw. erstellen lassen.

² Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Betriebe einer Druckprobe zu unterziehen und einzumessen. Gleichzeitig hat der Installateur den Betrieben zuhanden des Brunnenmeisters eine Skizze mit der eingemessenen Hausanschlussleitung abzugeben.

Technische Vorschriften

Art. 32¹ Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

² In der Regel ist eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.

³ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Wasserbezügers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

⁴ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung muss vertraglich geregelt werden.

Durchleitungsrechte

Art. 33¹ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

² Im Übrigen gilt Art. 23.

E. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt

Art. 34¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können auf Kosten des Wasserbezügers für die Messung von Wasser eingebaut werden, das ständig zu einem wesentlichen Teil nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z.B. Ställe, Gärtnereien, Käsereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen- Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

⁴ Unter Vorbehalt von Abs. 2 werden die Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

⁵ Für zusätzliche Wasserzähler gemäss Abs. 2 wird eine Mietgebühr erhoben, deren Höhe im Tarif festgelegt ist.

Dimensionierung, Standort

Art. 35¹ Die Dimensionierung der Wasserzähler richtet sich nach den Bestimmungen der Leitsätze des SVGW.

² Der Standort der Wasserzähler wird von den Betrieben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die durch den Gemeinderat ermächtigten Personen haben Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Haftung bei Beschädigung

Art. 36¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Revision, Störungen

Art. 37¹ Die Betriebe revidieren die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger sämtliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf die durchschnittlichen Ergebnisse der drei Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.

⁴ Störungen an Wasserzählern sind den Betrieben sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Erstellung, Kosten-
tragung

Art. 38 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Ausführung

Art. 39 Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Betriebe sind (Art. 55). Der Abschluss der Arbeiten ist den Betrieben zu melden.

Technische Vorschrif-
ten

Art. 40 Bei der Erstellung, Veränderung, Erneuerung und beim Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

² Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidgenössischer Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

Abnahme

Art. 41 Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Betriebe prüfen und abnehmen lassen.

² Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

Mangelhafte Installa-
tionen

Art. 42 Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Betriebe die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so können die Betriebe die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrollrecht

Art. 43 Die Betriebe üben die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. Abgaben

Finanzierung der
Wasserversorgungs-
anlagen

Art. 44¹⁾ Die Gemeinde finanziert unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Wasserverbund Region Bern AG (Art. 1a) die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren;
- die Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- sonstige Beiträge Dritter.

¹⁾ Fassung vom 20.9.2006

Eigenfinanzierung	<p>Art. 45 ¹ Die Wasserversorgung einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.</p> <p>² ...¹⁾</p>
Anschlussgebühr	<p>Art. 46 Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss SVGW (Auszug im Anhang) und des umbauten Raumes gemäss SIA erhoben. Die Gebührenansätze sind im Gebührenrahmen festgelegt.</p> <p>³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachgebühr zu bezahlen.</p> <p>⁴ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs findet Abs. 3 Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.</p>
Wiederkehrende Gebühren	<p>Art. 47 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der festen Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.</p> <p>³ Für den Wasserbezug für Klima- und Kühlanlagen sowie für Schwimmbäder wird ein Zuschlag auf der Verbrauchsgebühr erhoben.</p> <p>⁴ Die Gebührenansätze sind im Gebührenrahmen festgelegt.</p>
Fälligkeit, Einforderung, Verzugszins, Verjährung a) Anschlussgebühr	<p>Art. 48 ¹ Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Nach der Rohbauabnahme kann eine Akonto-Zahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten BW und aufgrund des umbauten Raumes gemäss Baugesuch, erhoben werden. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven BW und m³ umbauten Raumes fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab Rechnungsstellung.</p> <p>² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. mit der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.</p>
b) Wiederkehrende Gebühren	<p>³ Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben (Teil- und Schlussrechnung) und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>
c) Einforderung	<p>⁴ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren sind die Betriebe. Das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.</p>
d) Verzugszins	<p>⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für neue I. Hypotheken geschuldet.</p>
e) Verjährung	<p>⁶ Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (insbesondere Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>

¹⁾ Aufgehoben am 20.9.2006

Gebührenpflichtige Schuldner **Art. 49** Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde **Art. 50** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

V. Verwaltung

Aufsicht, Leitung **Art. 51** ¹ Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Die technische und administrative Leitung obliegt den Betrieben unter der Aufsicht der Kommission Betriebe.

² Für die Belange des Löschschutzes ist der Kommandant der Feuerwehr beizuziehen.

Sekretariat **Art. 52** Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung besorgt das Sekretariat der Betriebe.

Fachpersonal **Art. 53** Zur Aufsicht über die Anlagen Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Betriebe das Fachpersonal.

Plansammlung **Art. 54** Die Betriebe legen von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung, mit Ausnahme der Hausinstallationen, eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

Installationsbewilligungen, Installationsvorschriften **Art. 55** ¹ Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung durch die Betriebe.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllen:

- Inhaber des eidg. Meisterdiploms im Gas- und Wasserfach;
- Sanitär-Ingenieure HTL;
- Inhaber des eidg. Diploms als Sanitärinstallateur, sofern der Nachweis über Berufserfahrung im Bau der betreffenden Leitungsart vorliegt.

³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Bewilligungsnehmer haben eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.

⁴ Sie haben einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

⁵ Reinigungen mit Chemikalien sind durch Spezialfirmen auszuführen und vor Arbeitsausführung bewilligen zu lassen.

⁶ Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

⁷ Es werden folgende Bewilligungen erteilt:

Bewilligung A: Einzelbewilligung für die Erstellung öffentlicher Leitungen, welche bauwillige Grundeigentümer vertraglich übernommen haben

Bewilligung B: Dauerbewilligung für Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung C: Einzelbewilligung für Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

⁸ Für die Erteilung der Bewilligungen wird eine Bewilligungsgebühr erhoben.

ben. Die Gebührenansätze sind im Tarif festgelegt.

⁹ Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 5'000'000.00 pro Schadenereignis abzuschliessen.

¹⁰ Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 56 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 57 dieses Reglements und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen

Art. 57 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.¹⁾

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 58 ¹ Gegen Verfügungen der Betriebe kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung

Art. 59 Beim Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten

Art. 60 ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Das Wasserversorgungsreglement vom 21. November 1979

Zollikofen, 25. November 1992

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Die Präsidentin:

E. Wagner Kaufmann

Der Sekretär:

Roland Gatschet

¹⁾ Fassung vom 20.9.2006

Bescheinigung

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen wurde gemäss Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 13. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber:
Roland Gatschet

Genehmigung

Von der Bau-, Verkehrs-, und Energiedirektion des Kantons Bern am 16. April 1993 genehmigt.